



## Hans-Peter Thietz meint:

### § 130

Aus aktuellem Anlass müssen wir uns heute mit dem unseligen § 130 Strafgesetzbuch befassen. Wie Sie wissen, ist dieser § 130 mit seinem Tatbestand der „Volksverhetzung“ sehr umstritten. Er verstößt offensichtlich gegen das Prinzip der Meinungsfreiheit, welche ja ein wesentliches Kennzeichen einer Demokratie sein soll; eine Unterdrückung, wie man es z. B. China vorwirft, sei so stattdessen ein wesentliches Merkmal einer Diktatur. Solche Gesetze, die nur einen besonderen Tatbestand betreffen, bezeichnet man im Rechtswesen auch als „Sonderrecht“.

Nun steht dieser § 130, wie gesagt, bereits unter fortgesetzter Kritik, und auch aus juristischen Kreisen gibt es Stimmen, die eben wegen der Verletzung der allgemeinen Meinungsfreiheit sogar seine Abschaffung fordern.

Doch - stattdessen sind derzeit Aktivitäten im Gange, diesen Paragraphen noch weiter zu verschärfen!

Der jetztige, bisherige § 130 formuliert:

„Wegen sogenannter Volksverhetzung macht sich derzeit strafbar, wer gemäß § 130 StGB »zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert.«“

In den „Mitteilungen zur Entwicklung des Rechtslebens im politischen Bereich - RECHT und JUSTIZ“ (Nr. 3/2010) wird die beabsichtigte Verschärfung des § 130 wie folgt kritisiert:

„Nun soll eine solche Straftat auch vorliegen, wenn gegen einzelne Angehörige einer Gruppe »aufgestachelt« wird, die durch den § 130 StGB besonderen Schutz genießt. Als wäre die Kritik an der Schwammigkeit des § 130 StGB (»Gummi-Paragraf«) nicht schon berechtigt und groß genug, erhöht dieser Gesetzesentwurf die Sorge um die Rechtsstaatlichkeit in der BRD.“

Der Grund für die Erweiterung:

Im Gesetzesentwurf heißt es seitens der Bundesregierung wörtlich:

»Dieses Gesetz dient der Umsetzung

des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (ABl. L 328 vom 6. 12. 2008, S. 55) und des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 2003 zum Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art.« (Quelle: Bundestagsdrucksache 17/3124)

Ein EU-Rahmenbeschluss ist kurz gesagt der Grund für die angeblich nötige Verschärfung.

Schon hieran wird Kritik laut. So kommentiert der ehemalige Vorsitzende Richter des Landgerichts Hamburg, Günter Bertram: »Rechtsverbindlich ist [der Rahmenbeschluss] eigentlich nicht, weil Brüssel keine Eingriffe in nationales Strafrecht gestattet. Die Staaten nehmen dergleichen aber lethargisch hin.« (Quelle: Junge Freiheit, Ausgabe 45/2010, S. 2).

Der bekannte § 130-Kritiker Bertram erinnert im selben Kommentar daran, wem dieser europäische Rahmenbeschluss zu verdanken ist: Die ehemalige Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD) habe ihn zu ihrer Amtszeit »durchgedrückt«. Gegen diese Form der „Erinnerungspolizei“ á la Zypries« habe es im Oktober 2008 großen Widerstand und einen Appell zahlreicher Wissenschaftler gegeben.

Kurz gesagt: Die Oberen der Bundesrepublik haben für ihre Machenschaften gegen die Meinungsfreiheit den Umweg über Brüssel gewählt und berufen sich im Zirkelschluss nun darauf, man setze ja nur EU-Vorgaben um.

Besonders intensive Kritik am § 130 StGB insgesamt und an der drohenden Verschärfung übt Rechtsanwalt Udo Vetter (Düsseldorf). Der Fachanwalt für Strafrecht und Lehrbeauftragte der FH Düsseldorf schreibt mit Blick auf die Meinungsfreiheit:

»Schon vom Ausgangspunkt her ist der Volksverhetzungsparagraf also eine Bedrohung für die Meinungsfreiheit. Das fordert wenigstens Vorsicht.

[...] Alleine der Umstand, dass abweichende und zugespitzt formulierte Ansichten strafrechtlich geahndet wer-

den können, presst die Debatte in den Rahmen des politisch Korrekten.

Wenn man sieht, wie reflexartig heute „Volksverhetzung“ in Richtung jeder Äußerung aus einer politisch oder religiös gefärbten Ecke geschrien und wie dann die persönliche Hetzjagd auf die Äußernden eröffnet wird, kann man sich schon Sorgen um die Meinungsfreiheit machen.«

Auch Missbrauchsgefahr besteht. Udo Vetter schildert, dass schon heute ein Horst Seehofer unter dem Banner der CSU sagen dürfe, was bei anderen den Anfangsverdacht einer »Volksverhetzung« darstellen könnte. Vetter wörtlich: »Denkt man das weiter, ergibt sich die Legalität einer politischen Meinung künftig nicht mehr anhand der Meinung, sondern aus der Person des Äußernden und seiner Verankerung im politischen Mainstream.«

Dass man »Volksverhetzung« künftig auch noch gegenüber Einzelnen begehen können soll, stößt bei Rechtsanwalt Vetter auf entsprechenden Widerspruch.

»Das könnte dem Gedankenverbrechen ganz neuen Aufschwung verleihen. [...] Die Volksverhetzung ist schon jetzt mit Meinungsfreiheit kaum in Einklang zu kriegen. Nun soll die Strafvorschrift also auch noch für das Alltagsgeschäft tauglich gemacht werden. Potenzielle Täter sind künftig nicht mehr nur Menschen, die ihre Weltanschauung kommunizieren wollen und sich bewusst entsprechend artikulieren. Sondern jeder, der sich im Rahmen einer sozialen Interaktion dazu hinreißen lässt, sich unkorrekt zu äußern.

Tatorte sind nicht mehr die politische Arena, sondern Schulhof, Straßenbahn und Werkshalle.« (Quelle für alle Zitate von Udo Vetter: [www.lawblog.de](http://www.lawblog.de))

Auch der Diplom-Jurist Jens Ferner stellt dar, wie der verschärfte § 130 StGB künftig im Alltag schwerwiegende Folgen zeigen wird:

»Das bedeutet nun eine durchaus erhebliche Änderung im strafrechtlichen Gefüge: Die Bedrohung einzelner ist eine Straftat nach § 241 StGB, bedroht mit einem Strafraum bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe. Nunmehr besteht in naher Zukunft das Risiko, je nach Opfer der Bedrohung und gewählter Formulierung, in den Strafraum des § 130 StGB zu rutschen, der einen Strafraum

men bis zu 5 Jahren vorsieht.« (Quelle: [www.internetstrafrecht.com/?p=318](http://www.internetstrafrecht.com/?p=318))

Günter Bertram versucht in seinem oben zitierten Kommentar aber auch eine andere Lesart der Verschärfung des § 130 StGB. Der neue Wortlaut verlange es, dass nun z. B. auch deutsche Schüler unter dessen Schutz stünden, wenn sie von moslemischen Banden »beschimpft, entwürdigt und gejagt werden [...] Ob unsere Justiz die Courage aufbringen wird, diesem Recht ohne Ansehen der Person Geltung zu verschaffen?« („Ausländerbonus!“ HPT)

Der Deutsche Rechtsschutzkreis glaubt dies nicht. Daher ist und bleibt die einzige Lösung, jegliches Sonderstrafrecht wie den § 130 StGB aus deutschen Gesetzbüchern zu streichen. Alles andere ist ein Fortdauern der Demontage unserer Grundrechte.“

Soweit die Zitierung aus Recht und Justiz. Abschließend nachstehend noch der Wortlaut des Gesetzentwurfes. Wollen wir hoffen, dass diese unglaubliche juristische Übertreibung des § 130 nicht nur nicht durchgesetzt werden kann, sondern eine solche grundsätzliche Diskussion auslöst, die sogar zu einer gene-

rellen Streichung des 130iger führt - was ich allerdings kaum glauben kann.

Ihr H.-P. Thietz

### **Gesetzentwurf zur Verschärfung des § 130:**

»1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder

2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

2. Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Schriften (§ 11 Absatz 3), die zum Hass gegen eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder ihre Menschenwürde dadurch angreifen, dass sie beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,

a) verbreitet,

b) öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

c) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder

d) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Buchstaben a bis c zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen.“

Quelle: Bundestagsdrucksache 17/3124